

BVGer D-3550/2021 vom 22. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3550_2021

FR: TAF D-3550/2021 du 22 septembre 2023

IT: TAF D-3550/2021 del 22 settembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat

D-3550/2021 Seite 8 ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedenen Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. Dazu wird ausgeführt, die Fragen anlässlich der Anhörung seien für die Beschwerdeführerin unerträglich gewesen, weil sie über schmerzhaft Themen sprechen müssen. Sie habe sich deshalb nicht gut ausdrücken können. Das SEM stelle weder das politische Profil noch die durch dieses politische Profil und entsprechende Aktivitäten bedingte aktuelle Gefahr für die Beschwerdeführerin fest, und es berücksichtige die aktive Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin im IHD nicht. Damit stelle es den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig fest. Das SEM habe das Leben

der Beschwerdeführerin in Einzelteilen geprüft, statt das Gesamtbild als Ganzes.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI,

D-3550/2021 Seite 9 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes,

E. 3.3

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es Asylsuchenden nicht leichtfällt, ihre Asylgründe zu schildern, wenn damit erfahrene Leiden verbunden sind. Die beiden Anhörungen wurden jedoch korrekt durchgeführt. Die befragenden Personen leiteten die Anhörungen mit einer Vorstellung der Anwesenden ein und erklärten der Beschwerdeführerin, was das Ziel der Anhörung sei. Es wurde an die Mitwirkungs- und Schweigepflicht erinnert und der Ablauf der Anhörung erläutert. Zuerst wurden Fragen zum Befinden der Beschwerdeführerin, ihrem Leben in der Heimatstaat, zur Familie und zu ihrem Wohnort und den eingereichten Beweismitteln gestellt. In einem zweiten Teil der Befragung hatte die Beschwerdeführerin Gelegenheit, über ihre Fluchtgründe zu sprechen. Dabei wurden Pausen eingelegt und der anwesenden Rechtsvertretung Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. Schliesslich wurde der Beschwerdeführerin das Protokoll rückübersetzt und sie gefragt, ob sie die Dolmetscherin verstanden habe. Nach Durchsicht der beiden Anhörungsprotokolle ist zwar nachvollziehbar, dass die Beantwortung der Fragen für die Beschwerdeführerin teilweise emotional schwierig waren und sie auch verwirrt war. Es kann aber keine unangemessene Frage ausgemacht werden und bei Unklarheiten in den Antworten der Beschwerdeführerin wurde durch entsprechende Nachfragen Klarheit herbeigeführt. Es bestehen auch keinerlei konkrete Anhaltspunkte, aufgrund derer geschlossen werden müsste, die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage gewesen, ihre Erlebnisse und Sachumstände, die sie zur Begründung ihres Asylgesuches hat geltend machen wollen, in den Anhörungen nicht adäquat vorzutragen können.

E. 3.4

Das SEM hat am 21. Februar 2020 eine Anhörung und am 24. Juni 2021 eine ergänzende Anhörung durchgeführt, bei welchen sich die Beschwerdeführerin einlässlich zu ihren Asylgründen äussern können. Dies zeigt sich dann auch in der umfassenden Darlegung des Sachverhalts in der angefochtenen Verfügung über dreieinhalb Seiten. Darin wird explizit erwähnt, dass die Beschwerdeführerin Mitglied beim Menschenrechtsverein IHD

gewesen ist und beispielsweise bei Pressemitteilungen mitgewirkt oder als unabhängige Beobachterin bei Wahlen fungiert hat (vgl. ebenda S. 2-5). Das SEM hat die politischen Aktivitäten der Beschwerdeführer hinreichend abgeklärt und es ist in seiner Begründung umfassend auf die einzelnen Geschehnisse eingegangen und hat diese bei der Prüfung einer

D-3550/2021 Seite 10 Gefährdung berücksichtigt. Das SEM hat mithin den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festgestellt. Sodann kann der in der der Beschwerde vertretende Ansicht, das SEM habe seinen Entscheid mangelhaft begründet, nicht beigeplant werden. Das SEM hat die geltend gemachten Vorkommnisse im Asylentscheid zwar einzeln geprüft. Es hat dabei aber die Gesamtheit der Vorbringen nicht ausser Acht gelassen und die eingereichten Beweismittel berücksichtigt. Es hat dargelegt, warum die Ereignisse bis 2009 beziehungsweise bis zum Urteil 2012 keinen zeitlichen Kausalzusammenhang mit der Ausreise haben und warum die Beschwerdeführerin betreffend die Vorbringen aus dem Jahre 2019 keine asylrelevante Verfolgung hat glaubhaft machen können. In der Verfügung wurde Bezug zur Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin im IHD genommen und ausgeführt, warum keine Hinweise vorlägen, dass sie in den letzten Jahren in exponierter Stellung für den IHD tätig gewesen und deshalb in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei. Das SEM hat, wenn auch kurz, so doch ausreichend die Lageentwicklung in der Türkei berücksichtigt und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin daraus nichts für sich ableiten könne. Allein aus dem Umstand, dass in der Beschwerde die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht geteilt werden, ergibt sich keine Verletzung der Begründungspflicht. Inwiefern die Einschätzung des SEM zutreffend ist, ist im Übrigen eine materiellrechtliche Frage.

E. 3.5

Zusammenfassend lässt sich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht oder eine unvollständige Sachverhaltsabklärung feststellen. Demnach besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Antrag auf Rückweisung wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder der Begründungspflicht oder zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhaltes, ist demnach abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen

D-3550/2021 Seite 11 unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer

D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 4.3

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat somit nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe [vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; WALTER STÖCKLI, Flüchtlinge und Schutzbedürftige, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. aktualisierte und erweiterte Aufl. 2022, Rz. 14.42 f.]).

D-3550/2021 Seite 12

E. 5.1

Das SEM begründet seinen negativen Asylentscheid damit, die Vorbringungen der Beschwerdeführerin seien einerseits asylrechtlich nicht relevant und andererseits nicht glaubhaft. Im Wesentlichen führt es im Einzelnen aus, die Vorbringen, welche sich auf Ereignisse aus den Jahren 2005, 2007 und 2009 bezögen, könnten nicht als unmittelbarer Anlass für die Ausreise der Beschwerdeführerin aus der Türkei im Januar 2020 betrachtet werden. Ein zeitlich genügend enger Kausalzusammenhang zwischen diesen Vorfällen und ihrer Ausreise sei nicht gegeben, weshalb diese Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würden. Betreffend die geltend gemachten polizeilichen Übergriffe aus dem Jahr 2007 und 2009 sei nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin damals Opfer von Übergriffen geworden sei. Allerdings seien ihre Angaben teils vage und ausweichend. Das zu den Akten gereichte rechtsmedizinische Untersuchungsformular des Staatsspitals von C._____ belege zwar, dass sie durch Schläge beziehungsweise Misshandlung Verletzungen erlitten habe. Dass ihr die Verletzungen durch Polizisten zugefügt worden seien, wie sie an den Anhörungen behauptet habe, sei zwar nicht gänzlich von der Hand zu weisen, jedoch seien ihre diesbezüglichen Ausführungen recht oberflächlich und nicht anschaulich. Sie habe trotz mehrmaligen Nachfragens die geltend gemachten polizeilichen Übergriffe nicht weiter konkretisieren können, so dass bezüglich

der Täterschaft gewisse Zweifel bestünden (vgl. SEM-Akte [...]34/20 [nachfolgend SEM-Akte A34/20] F27-31, F139-141). Auch bei Wahrunterstellung würden die von ihr geltend gemachte Übergriffe aus den Jahren 2007 und 2009 zum heutigen Zeitpunkt keine flüchtlingsrechtliche Relevanz mehr entfalten. Die Anerkennung als Flüchtling setze eine aktuelle Bedrohungslage voraus. Ohne die geltend gemachten Vorfälle zu verkennen, diene das Asylrecht nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Betreffend die telefonischen Belästigungen im Jahre 2019 sei festzustellen, dass sich zum einen die Angaben im vorliegenden Schreiben an die Oberstaatsanwaltschaft C. _____ vom (...) 2019 in zeitlicher Hinsicht nicht mit denjenigen in den Anhörungen vereinbaren liessen, wonach sie seit dem Abend der Wahlen vom 31. März 2019 telefonisch belästigt worden sei. Gemäss dem Schreiben soll dies erst seit dem 19. Juli 2019 der Fall

D-3550/2021 Seite 13 gewesen sein. In der Anhörung vom 21. Februar 2019 habe sie gesagt, dass die Polizei ihr geraten habe, ihre Telefonnummer zu ändern. Sie habe dies nicht gemacht, sondern ihr Telefon ausgeschaltet und sich nach D. _____ begeben (vgl. SEM-Akte A23/19 F56). Zwar sei verständlich, dass derartige Anrufe beängstigend sein könnten, jedoch würden diese hinsichtlich ihrer Intensität keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten. Zudem habe sie den geltend gemachten Zusammenhang zwischen diesen Anrufen und ihrer Funktion als Wahlbeobachterin bei den Wahlen vom 31. März 2019 nicht glaubhaft begründen können. Bei ihrem Vorbringen, dass die Anrufer Polizisten gewesen seien, handle es sich um eine blosser Mutmassung ihrerseits. Ihre Darlegung, dass die Polizei auf ihre Anzeige hin keine weiteren Massnahmen ergriffen habe, vermöge daran nichts zu ändern, zumal aus dem Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft C. _____ vom (...) 2019 hervorgehe, dass diese sich mit einem Ersuchen an die Direktion des Sicherheitswesens der Provinz C. _____ wandte, damit diese ihre Anzeige entgegennehme und entsprechende Ermittlungsschritte vornehme. Betreffend die Furcht der Beschwerdeführerin vor einer Inhaftierung, weil im Zusammenhang mit der Razzia im Jahr 2019 alte Dossier aufgerollt würden, sei nicht nachvollziehbar, dass sie sich bezüglich der zehnmonatigen Haftstrafe gemäss dem begründeten Urteil vom (...) 2012 nicht bei ihrer Anwältin nach dem Stand des Beschwerdeverfahrens erkundigt haben wolle. Zudem habe sie trotz expliziter Aufforderung in der ersten Anhörung – keine diesbezüglichen Gerichtsdokumente eingereicht, obwohl sie diese durch ihre türkische Anwältin ohne weiteres hätte erhältlich machen können (vgl. SEM-Akte A23/19 F79). Sie habe lediglich das persönliche Schreiben der türkischen Anwältin vom 24. März 2020 eingereicht. Darin führe sie an, dass im Zusammenhang mit den Ereignissen vom Jahr 2005 ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden sei. In einigen Anklagepunkten sei sie freigesprochen worden, im Anklagepunkt «Widerstand gegen die dienstleistenden Beamten» sei sie zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt worden. Es sei davon auszugehen, dass ihre Rechtsanwältin in ihrem Schreiben insbesondere erwähnt hätte, wenn ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren noch hängig wäre oder das erstinstanzliche Urteil bestätigt worden wäre. Bezeichnenderweise habe die Beschwerdeführerin in der ergänzenden Anhörung nicht einmal gewusst, ob sie beziehungsweise ihre türkische Anwältin gegen das begründete Urteil vom (...) 2012 Beschwerde erhoben und angegeben habe, sie habe das vergessen. Sie sei nicht in der Lage, zu erzählen, was sie

D-3550/2021 Seite 14 noch wisse und müsste sonst irgendetwas erzählen, was nicht der Wahrheit entspreche. Weitere Fragen hierzu habe sie ausweichend beantwortet. Aufgrund

der eingereichten Gerichtsakten sei zwar erstellt, dass gegen sie in der Türkei mehrere Strafverfahren geführt worden seien. Sie habe aber aufgrund ihrer widersprüchlichen und ausweichenden Angaben sowie der Tatsache, dass sie keine entsprechenden Gerichtsdokumente zu den Akten gereicht habe, nicht glaubhaft machen können, dass das Gerichtsverfahren aus dem Jahr 2005, in welchem sie am (...) 2012 erstinstanzlich zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt worden sei, auf Beschwerdeebene noch hängig sei. Im Weiteren seien aus den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass das erwähnte Gerichtsverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügt hätte oder unter dem Deckmantel eines Strafprozesses eine gegen sie gerichtete Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Grund geführt worden sei. Überdies seien bezüglich der geltend gemachten Razzia in ihrem Haus in C._____ Zweifel angebracht. Sie habe dargelegt, dass sie sich unmittelbar, nachdem die Nachbarn sie davor gewarnt hätten, ihr Haus zu betreten, an den Menschenrechtsverein gewandt und ihre Lage erklärt habe (vgl. SEM-Akte A23/19 F51). Umso mehr erstaune, dass in der Bescheinigung der Menschenrechtsorganisation IHD, Sektion C._____, vom 11. Dezember 2019, die Razzia in ihrem Haus mit keinem Wort erwähnt werde. Selbst bei Wahrunterstellung wäre die von ihr vorgebrachte Razzia in ihrem Haus in C._____ nicht geeignet, um auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse an ihrer Person zu schliessen. Zudem habe sie die Möglichkeit, den lokalen Problemen in C._____ durch ihre Wohnsitzalternative in D._____ auszuweichen. Im Weiteren habe die geltend gemachte Razzia gemäss ihren Aussagen mehrere Monate vor ihrer Ausreise stattgefunden, ohne dass sie in diesem Zeitraum noch Probleme mit den türkischen Behörden gehabt habe. Ihre geltend gemachte Verfolgungsfurcht sei somit objektiv nicht begründet und deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Zudem stehe aufgrund eines Treffers im Visa-System fest, dass der Beschwerdeführerin am 17. September 2019 ein bis am 28. Juni 2019 gültiger türkischer Reisepass ausgestellt worden sei, was das Fehlen einer begründeten Verfolgungsfurcht noch zusätzlich stütze. Sie habe jedoch zu ihrem Reisepass unglaubliche Angaben gemacht und behauptet, dass die türkischen Behörden ihr die Ausstellung eines Reisepasses verweigert hätten (vgl. SEM-Akte A13/19 F31-50).

D-3550/2021 Seite 15 Aufgrund des Gesagten sei festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, ihre geltend gemachte Bedrohungslage und Furcht vor Verfolgung fundiert aufzuzeigen. Sie habe nicht glaubhaft machen können, dass sie seit ihrer Verurteilung am (...) 2012 im Fokus der türkischen Behörden gestanden oder diese nach ihr gefahndet haben. Sie habe auch keine Beweismittel betreffend ein aktuelles Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden eingereicht. Es lägen somit keine konkreten Hinweise vor, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Die allgemeine Erklärung, dass Personen, die aufgrund der aufgeführten Tätigkeiten für den IHD Repressalien ausgesetzt seien, genüge nicht, um eine begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ihrer Person anzunehmen. Es lägen zudem keine Hinweise vor, dass sie in den letzten Jahren in exponierter Stellung für den IHD tätig gewesen und deshalb in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei. Deshalb bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft beim IHD in Zukunft flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten habe. Zwar habe sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in der Türkei im Zuge der Parlamentswahlen im Juni respektive November 2015 verschlechtert. Sie könne aus dieser Lageentwicklung aber nichts für sich ableiten. Ihre angebliche Konversion sei vorliegend nicht von flüchtlingsrechtlicher Relevanz. Aus ihren

Angaben gehe hervor, dass sich ihre Aktivitäten hauptsächlich auf freundschaftliche Treffen im privaten Rahmen beschränken würden. Sie habe aufgrund ihres christlichen Glaubens keine nennenswerten Probleme gehabt und es seien auch keine Indizien vorhanden, dass ihr in Zukunft solche erwachsen würden.

E. 5.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, die politischen Spannungen in der Türkei hätten sich aufgrund von offensichtlichen Provokationen verschärft. Nicht nur kurdische Menschenrechtsverteidiger oder Mitglieder pro-kurdischer Parteien würden ins Visier genommen, sondern auch einfache kurdische Menschen, die nichts mit Politik zu tun hätten. Diese neue Situation erfordere neue Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur allgemeinen Gefährdungslage in der Türkei und zur speziellen Gefährdungslage der Kurden. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine (...)-jährige Kurdin, die in ihrem Leben mehrere traumatische Ereignisse erlebt habe. Aktenkundig habe sie ein politisches Profil. Sie sei eine Menschenrechtsverteidigerin und ein aktives Mitglied

D-3550/2021 Seite 16 des Menschenrechtsvereins IHD, eine Anhängerin der prokurdischen Partei HDP und eine Friedensaktivistin, die ihren Körper als «lebendes Schutzschild» eingesetzt habe, um die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und den kurdischen Guerillakämpfern zu stoppen. In ihrer Familie und bei ihren Verwandten gebe es viele Unterstützer der politischen kurdischen Bewegung. Ihr jüngerer Bruder W. _____ sei aus politischen Gründen für sechseinhalb Jahren und ihr älterer Bruder X. _____ für ein Jahr im Gefängnis gewesen. Ihre Verwandten Y. _____ und Z. _____ seien bei bewaffneten Zusammenstößen in den Bergen gestorben. Ihre Verwandte P. _____ lebe als Flüchtling in der Schweiz. Die Beschwerdeführerin sei bis zu ihrer Ausreise aus der Türkei vom türkischen Staat verfolgt worden, was tiefe Verletzungen in ihrer Psyche hinterlassen habe, die Dr. med. O. _____ in seinem Bericht festgehalten habe. Bei der Beschwerdeführerin seien eine schwergradige depressive Störung, eine posttraumatische Belastungsstörung, eine Angststörung, eine paranoide Schizophrenie, ein Residualzustand und eine anhaltende Schmerzstörung diagnostiziert worden. Aus den Protokollen der Befragungen beim SEM gehe hervor, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihres schlechten psychischen Zustands nicht an die Einzelheiten vieler Ereignisse erinnern könne. Sie könne Fragen vor allem dann nicht beantworten, wenn es um Themen gehe, an die sie sich nicht erinnere oder über die sie nicht sprechen wolle, wie beispielsweise die Fragen zu Folter, Misshandlungen und sexuellen Übergriffen. Es sei zu erwähnen, dass sie sogar die Frage ihrer Rechtsvertreterin über den Ort der sexuellen Belästigung nicht mehr habe hören wollen. Die Fragen anlässlich der Anhörung seien unerträglich für sie gewesen, weil sie über schmerzhaft Themen habe sprechen müssen. Sie habe sich deshalb nicht gut ausdrücken können. Das Verhalten der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen widerspiegle ihren schlechten psychischen Zustand wegen der langwierigen Verfolgung durch die türkische Polizei. Es zeige offensichtlich, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei verfolgt worden sei. Gemäss der eingereichten Bestätigung habe die Beschwerdeführerin als aktives Mitglied an den Arbeiten und Veranstaltungen des Menschenrechtsvereins IHD teilgenommen. Es sei ein grosses Risiko für Menschen, in diesem Verein zu arbeiten und Mitglied zu sein. Bisher seien viele Strafverfahren gegen Mitglieder dieses Vereins eingeleitet worden. Viele von ihnen seien verhaftet und zu langen Haftstrafen verurteilt worden und würden im Exil als

politische Flüchtlinge leben. Die türkische Regierung bedrohe diesen Verein in den letzten Jahren sehr oft. Am 15. Februar 2021 habe der Innenminister der türkischen Regierung den Verein öffentlich

D-3550/2021 Seite 17 beschimpft (vgl.

<https://www.evrensel.net/haber/426037/suleyman-soylugar-uzerinden-ihdyi-hedef-aldi-o-ihd-denilen-cani-cikasicasi-dernek>).

Die Beschwerdeführerin sei vor mehr als zehn Jahren heimlich zum Christentum konvertiert. Sie habe dies ihrer Familie und ihren Verwandten gegenüber nicht offenbart, weil sie diese Konversion nicht dulden würden. Leider habe ihre Familie dies vor ein paar Wochen von einer der Freundinnen der Beschwerdeführerin in der Türkei erfahren. Die Familie betrachte diese Konvertierung als einen grossen Verrat an ihnen und würde jetzt nicht mehr mit ihr kommunizieren wollen. Damit habe die Beschwerdeführerin ihr soziales Umfeld in der Türkei verloren. Aus diesem Grund könne sie bei ihrer Abschiebung in die Türkei keine Unterstützung von ihrer Familie und Verwandten erhalten. Sie könne wegen dieser Konvertierung von ihrer Familie und ihren Verwandten verstossen oder sogar angegriffen werden. Die Beschwerdeführerin setze ihre politischen Aktivitäten auch in der Schweiz fort. Sie sei Mitglied des (...) und des (...) in S. _____. Sie nehme an allen Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen dieser Vereine aktiv teil. Fotos darüber seien in Medienberichten erschienen, welche auch die Beschwerdeführerin mit kurdischen Fahnen und mit Bildern von Abdullah Öcalan zeigen würden. Es sei allgemein bekannt, dass der türkische Geheimdienst in den letzten Jahren im Ausland sehr aktiv sei. Er überwache ständig die politischen Auslandstürken und Kurden und führe sogar Entführungen im Ausland durch. Auch viele in der Schweiz lebende Türken und Kurden seien bei ihrer Einreise in die Türkei am Flughafen verhaftet und ins Gefängnis gebracht worden. Die exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin würden unter Berücksichtigung ihres politischen Profils sicherlich eine grosse Gefahr für sie darstellen, wenn sie in die Türkei abgeschoben werde. Wie dem Schreiben der türkischen Kollegin Frau Rechtsanwältin T. _____ vom 3. August 2021 entnommen werden könne, sei die Beschwerdeführerin in der Türkei wegen ihrer Ethnie und ihrer politischen Anschauungen und Aktivitäten ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Sie sei vielmals von der türkischen Polizei willkürlich verhaftet worden. Während der Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen sei sie geschlagen worden, was in einem medizinischen Bericht festgehalten worden sei. Die traumatisierende unmenschliche Behandlung durch die türkische Armee und die türkische Polizei habe tiefe Spuren in ihrer Seele hinterlassen, die sich in ihrem aktuellen psychischen Zustand manifestieren würden. Die

D-3550/2021 Seite 18 Verfolgung der Beschwerdeführerin durch die türkische Polizei habe bis zur Ausreise aus der Türkei angehalten. Da diese Verfolgung vom Staat selbst ausgehe, sei kein staatlicher Schutz denkbar. Deshalb habe die Beschwerdeführerin eine begründete Furcht, wegen ihrer Ethnie und ihrer politischen Anschauungen weiteren ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu sein. Es bestehe eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass sie verhaftet, gefoltert und nach einem unfairen Strafverfahren zu einer langen Gefängnisstrafe verurteilt werde, wenn sie in die Türkei zurückkehre. Aus diesem Grund sei die Furcht vor einem zukünftigen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG begründet. Da die Gründe für eine Verfolgung und eine Verhaftung politisch motiviert seien und es keine innerstaatlichen Fluchtalternativen gebe, erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

In der Vernehmlassung hält das SEM fest, dass die ärztlichen Diagnosen die Beschwerdeführerin betreffend nicht in Frage gestellt würden und keine Zweifel daran bestünden, dass sie psychisch belastet sei. In der negativen Verfügung vom 6. Juli 2021 habe das SEM auch nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit den Geschehnissen in den Jahren 2007 und 2009 Opfer von Übergriffen geworden sei. Es sei jedoch festgestellt worden, dass die diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin teils sehr vage und ausweichend und auch nicht anschaulich gewesen seien. Auch wenn nicht in Abrede gestellt werde, dass die Einschränkung des Erinnerungsvermögens zu den Merkmalen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) gehören würden, so könne dennoch nicht pauschal darauf abgestellt werden, zumal sie durchaus in der Lage gewesen sei, sich an viele Details, die sich beispielsweise während ihrer dreimonatigen Untersuchungshaft im Jahr 2007 ereignet hätten, zu erinnern (vgl. SEM-Akte A34/20 F32-35). Wie bereits in der negativen Verfügung vom 6. Juli 2021 festgestellt worden sei, habe die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen können, dass sie seit ihrer Verurteilung am 26. Juni 2012 bis zu ihrer Ausreise aus der Türkei im Januar 2020 im Fokus der türkischen Behörden gestanden, beziehungsweise zum Zeitpunkt ihrer Ausreise flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu gewärtigen gehabt habe. Was ihre gesundheitlichen Probleme betreffe, so entspreche das Gesundheitswesen in der Türkei grundsätzlich westeuropäischen Standards. Es würden landesweit psychiatrische Einrichtungen existieren; ebenso stünden Psychopharmaka zur Verfügung. Insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten sei der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie ambulanten Behandlungseinrichtungen für

D-3550/2021 Seite 19 psychische Leiden gewährleistet. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch in der Türkei eine adäquate Behandlung erhalte. Aus ihren Angaben gehe zudem hervor, dass sie bereits in der Türkei wegen ihrer psychischen Probleme in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Sobald es ihr jeweils wieder besser ergangen sei, habe sie mit der Therapie aufgehört (vgl. SEM-Akte A34/20 F124-127). In der Beschwerde werde angeführt, in der Familie der Beschwerdeführerin und unter ihren Verwandten gebe es viele Unterstützer der politischen kurdischen Bewegung. Hierzu sei festzustellen, dass aus den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, welche auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin schliessen liessen. In der Verfügung vom 6. Juli 2021 habe das SEM bereits erwähnt, dass eine Mitgliedschaft beim IHD nicht genüge, um begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung der Beschwerdeführerin anzunehmen. Es lägen keine Hinweise vor, dass sie in den letzten Jahren in exponierter Stellung für den IHD tätig gewesen wäre und deshalb in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei. Bei den Einwänden betreffend Konversion handle es sich um blosser und pauschaler Behauptungen, von welchen die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermöge. Das in der Beschwerdeschrift beigelegte Schreiben von Frau N. _____ «to whom it may concern» vom 3. August 2021 sei als reines Gefälligkeitsschreiben zu werten. Insbesondere sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über ein umfangreiches tragfähiges familiäres und soziales Netz in ihrem Heimatstaat verfüge. Zwar müsse davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponentinnen eines gewissen Formats seitens der Türkei beobachtet würden. Dieser Umstand reiche aber für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung

im Falle der Rückkehr in die Türkei als hinreichend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte – nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit – dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen habe. Massgebend sei dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit der asylsuchenden Person, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit

D-3550/2021 Seite 20 abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass die Beschwerdeführerin zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes werde (vgl. beispielsweise das Urteil des BVerfG D-5125/2015 vom 30. Mai 2018 E. 9.3 m.w.H.). Ausser der pauschalen Darlegung, sie sei Mitglied des (...) und des (...) in S. _____ und habe an allen Veranstaltungen teilgenommen, würden keine genaueren Angaben über ihr Engagement gemacht. Auch über die Häufigkeit der Veranstaltungen würden keine Angaben gemacht. Es werde zudem nicht geltend gemacht, dass sie in einer exponierten Stellung für diese Vereine tätig beziehungsweise mit speziellen Aufgaben betraut sei. Was die eingereichten Fotoaufnahmen betreffe (Beilage 14), so sei zwar erkennbar, dass für die Freilassung von Abdullah Öcalan demonstriert werde, auf den Fotoaufnahmen sei sie jedoch nicht deutlich auszumachen geschweige denn zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund sei nicht davon auszugehen, dass seitens des türkischen Regimes ein besonderes Interesse an ihr bestehe, da es sich bei ihr offensichtlich nicht um eine Persönlichkeit handle, die als ausserordentlich engagierte und exponierte Regimegegnerin aufgefallen sei.

E. 5.4

In der Replik wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass SEM versuche wie schon im negativen Asylentscheid auch in seiner Vernehmlassung zu beweisen, dass die Beschwerdeführerin keine flüchtlingsrelevanten Probleme habe, indem sie das Leben der Beschwerdeführerin in Einzelteilen prüfe, anstatt das Gesamtbild dieses Lebens zu sehen und es als Ganzes zu prüfen. Es sei festzuhalten, dass sich das politische Profil der Beschwerdeführerin bis heute in keiner Weise verändert habe. Sie sei eine kurdische Frau, die immer für die Rechte der Kurden und die allgemeinen Menschenrechte aktiv gekämpft und dafür einen hohen Preis bezahlt habe. Zudem setze sie sich aktiv auch heute im Exil wie in der Vergangenheit für die Rechte der Kurden und die Freiheit von Abdullah Öcalan ein. Die Vorinstanz führe in ihrer Vernehmlassung bezüglich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin aus, es sei davon auszugehen, dass sie auch in der Türkei eine adäquate Behandlung erhalte. Allerdings müsse darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und ihrer politischen Aktivitäten verhaftet, gefoltert und verfolgt worden sei. Die allfällige Rückkehr in die Türkei und die Möglichkeit, die Verfolgung, die sie in der Vergangenheit erlitten habe, erneut zu erleben, was sehr wahrscheinlich sei, würden ihr heute schon unerträgliche Alpträume bereiten. Sie leide unter zahlreichen psychischen Problemen, darunter auch an einer PTBS und schweren Depressionen, die durch den türkischen Staat verursacht worden seien. Es sei darauf hinzuweisen, dass

D-3550/2021 Seite 21 kurdische Aktivisten mit einem politischen Profil wie das der Beschwerdeführerin in der Türkei nicht etwa die notwendige medizinisch psychologische Behandlung erhielten, sondern vielmehr inhaftiert und aufgrund der dortigen unmenschlichen Haftbedingungen und Folter noch kränker würden. Nach Angaben des

IHD seien allein im Jahr 2020 mindestens 21 kranke Häftlinge in Gefängnissen an ihren Krankheiten gestorben (<https://ahvalnews.com/tr/cezaevlerinde-olum/bu-yil-21-hasta-tutuklu-oldu-savciilik-atkve-hastane-ucgeninde-olum>). Die HDP-Abgeordnete Ay- sel Tugluk werde trotz ihrer schweren Erkrankung und intensiver Kampag- nen für ihre Freilassung weiterhin im Gefängnis festgehalten und erhalte keine medizinische Behandlung (<https://anfdeutsch.com/frauen/1000-frauen-fur-aysel-tugluk-32882>). Es sei darauf hinzuweisen, dass die allge- meine Gesundheitsversorgung in der Türkei zwar europäischen Standards entspreche. Diese Tatsache könne aber nicht als Beweis dafür gewertet werden, dass die Beschwerdeführerin auch wirklich Zugang zu medizini- scher Versorgung und Behandlung hätte, wenn sie in die Türkei geschickt würde. Denn der türkische Staat ziehe es vor, politische, kurdische Aktivis- ten und politische Gefangene sterben zu lassen oder gar aktiv zu töten, anstatt ihre Krankheiten zu behandeln und ihr Leben zu schützen. Es sei abwegig davon auszugehen, dass sie in der Türkei behandelt werde, denn es sei sehr wahrscheinlich, dass sie all das erleben würde, was sie be- fürchte, wenn sie in die Türkei zurückkehre. Hinzu komme, dass es für die Beschwerdeführerin jetzt noch gefährlicher sei, in die Türkei zu reisen, da ihre Familie und enge Verwandte, die kon- servative Muslime seien, erfahren hätten, dass sie zum Christentum kon- vertiert sei. Wenn die Beschwerdeführerin in die Türkei weggewiesen würde, erhalte sie keine materielle und moralische Unterstützung von ihrer Familie, die erfahren habe, dass sie Christin sei; zudem bestünde eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie sogar von ihnen körperlich angegriffen und verletzt werde. Angesichts eines solchen möglichen Angriffs gebe es keinen Ort, an dem sie Zuflucht und Schutz suchen könne. Weit davon entfernt, die Christen zu schützen, stehe der türkische Staat im Verdacht, zu Mord anzustiften und sogar die Morde geplant zu haben, wie bei den Morden an Hrant Dink und dem Priester Andrea Santoro und bei dem Mord in Malatya, wo drei Christen brutal mit durchgeschnittenen Hälsen, ermor- det aufgefunden worden seien (<https://www.tagesspiegel.de/politik/das-lange-warten-auf-gerechtigkeit-1883875.htmI>; <https://www.spiegel.de/pa-norama/justiz/priestermord-in-tuerkei-der-mysterioese-toddes-don-san-toro-a-399311.html>; <https://www.welt.de/politik/ausland/ar-ticle156527811/Warum-die-Moerder-eines-Christen-noch-frei-sind.html>).

D-3550/2021 Seite 22 Die Beschwerdeführerin sei eine praktizierende Christin und beteilige sich aktiv an den Aktivitäten ihrer christlichen Gemeinschaft. Ihre Angst, als vom Islam konvertierte Christin verfolgt, angegriffen und getötet zu werden, wenn sie in die Türkei weggewiesen werde, sei verständlich und begrün- det. Die Vorinstanz betrachte das Schreiben von Frau N._____, als Gefällig- keitsschreiben. An dieser Stelle sei zu bemerken, dass die Freunde der Beschwerdeführerin aus der christlichen Gemeinschaft sehr besorgt seien über die mögliche Wegweisung in die Türkei, da sie um die Gefahren wis- sen, denen die Beschwerdeführerin in der Türkei ausgesetzt sei. Sie sei nicht nur Mitglied von kurdischen Vereinen, sondern, wie den Bil- dern und Videoaufnahmen in der Beilage zu entnehmen sei, eines der ak- tivsten Mitglieder, das alle von diesen Vereinigungen organisierten und be- suchten Massendemonstrationen anführe. Es ist daher klar, dass sie ein prominentes und auffälliges politisches Profil habe, das sie zur Zielscheibe für die türkische Polizei und den türkischen Geheimdienst mache (<https://anfurturke.net/avrupa/basel-de-yuruyus-sara-rojbin-ronahilere-inti-kam-sozumuz-var-165655> [in den Sekunden 37-45]). In der Videoauf- nahme sei die Beschwerdeführerin deutlich erkennbar.

E. 6.1

Das SEM hat überzeugend dargelegt, inwiefern die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermögen. Die Argumente in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 6.2

Wie schon das SEM bezweifelt auch das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit durch türkische Sicherheitskräfte aufgrund ihrer glaubhaft dargelegten politischen Aktivitäten inhaftiert, geschlagen, mit Fusstritten traktiert, belästigt und sexuell missbraucht worden ist. Das Asylrecht dient jedoch nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Die Ereignisse in den Jahren 2005, 2007, 2009, wie auch die Verurteilung im Jahre 2012 stehen zeitlich in keinem Zusammenhang mit der Ausreise der Beschwerdeführerin im Januar 2020. Die Beschwerdeführerin hat nach der Verurteilung im Jahr 2012 bis zur Ausreise mehrere Jahre in der Türkei weitergelebt und war politisch aktiv, ohne dass sie von den türkischen Behörden weitergehend asylrechtlich verfolgt worden wäre. Das Strafverfahren, weswegen sie drei Monate im (...) Gefängnis in C._____ wegen des Vorwurfs

D-3550/2021 Seite 23 «Mitglied einer Terrororganisation zu sein» inhaftiert gewesen war, wurde am 14. März 2008 eingestellt. Gegen das Urteil des erstinstanzlichen Strafgerichts in F._____ Nr. (...) mit welchem die Beschwerdeführerin wegen Behinderung einer Amtshandlung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden ist, hat die türkische Anwältin eine Beschwerde beim Kassationshof eingereicht. Gemäss dem Schreiben der Anwältin vom 31. August 2021 wurde in der Berufung die Freiheitsstrafe mit dem Urteil der 18. Strafkammer des Kassationsgerichtshofs Nr. (...) vom (...) 2016 aufgrund der Verjährung aufgehoben. In der Beschwerde wird ausgeführt, die Verfolgung der Beschwerdeführerin durch die türkische Polizei habe bis zur Ausreise aus der Türkei angehalten. Es kam jedoch bis zur Ausreise zu keinen Festnahmen oder anderweitigen asylrelevanten Nachteilen mehr. Aufgrund des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen den Ereignissen in den Jahren 2005 bis 2012 und der Ausreise acht Jahre später, sind diese Vorbringen asylrechtlich nicht von Relevanz. Die geltend gemachten telefonischen Drohungen im Jahre 2019 weisen nicht die nötige Intensität auf, um asylrechtlich relevant zu sein. Ausserdem begab sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich zur Oberstaatsanwaltschaft und auf den Polizeiposten um Anzeige zu erstatten (vgl. SEM-Akte A34/20 F43). Insoweit die Beschwerdeführerin angegeben hat, dass es sich bei den Belästigern um Polizisten gehandelt habe, handelt es sich um eine Vermutung. Den Rat der Polizei, ihre Telefonnummer zu wechseln, hat sie jedenfalls nicht befolgt (vgl. SEM-Akte A23/19 F56), was den Schluss nahelegt, dass es zu keinen weiteren telefonischen Belästigungen mehr gekommen ist. Auch die geltend gemachte Razzia in ihrem Haus in C._____ mehrere Monate vor ihrer Ausreise vermag die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin nicht zu begründen. Zwar ist die subjektive Furcht vor einer erneuten Inhaftierung nachvollziehbar, nachdem der Menschenrechtsverein und ihre Anwältin sie darauf aufmerksam gemacht haben, dass alte Dossiers wieder eröffnet worden seien. Objektiv ist diese Furcht jedoch nicht nachvollziehbar. Einerseits liegen keine Beweise vor, welche eine Razzia durch türkische Sicherheitskräfte in ihrem Haus belegen würden. Eine eingeschlagene Tür kann auch durch einen Einbruch eines Dritten erfolgt sein, zumal das Haus längere Zeit unbewohnt war, als sich die Beschwerdeführerin in D._____ aufgehalten hat. Weder in der Bescheidung vom 11. Dezember 2019 noch in jener vom

29. Juli 2021 des Menschenrechtsvereins IHD, Sektion C._____, oder im Schreiben ihrer türkischen Anwältin, wohin sich die Beschwerdeführerin nach der Warnung

D-3550/2021 Seite 24 durch die Nachbarn gewendet hat, wird die Razzia in ihrem Haus erwähnt. Die Verurteilung aus dem Jahre 2012 wurde sodann am (...) 2016 aufgehoben. Insofern waren im Ausreisezeitpunkt keine Verfahren mehr gegen die Beschwerdeführerin hängig. Schliesslich stellte das SEM zu Recht fest, dass die Beschwerdeführerin durch eine Fluchtalternative nach D._____ den lokalen Problemen in C._____ hätte ausweichen können. In D._____ ist ihr denn auch bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei nichts mehr zugestossen. Der Beschwerdeführerin wurde schliesslich gemäss einem Abgleich mit dem zentralen Visa-Informationssystem am 17. September 2019 ein bis am 28. Juni 2029 gültiger türkischer Reisepass ausgestellt, was gegen eine landesweite Verfolgung spricht. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht hat glaubhaft machen können, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei im Januar 2020 aufgrund ihrer politischen Aktivitäten einer asylrelevanten Verfolgung durch die türkischen Behörden ausgesetzt war beziehungsweise sich vor asylrelevanten Nachteilen zu fürchten hatte.

E. 6.3

Aufgrund der eingereichten Bilder und Vorbringen ist glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 2011 zum Christentum konvertierte. Ihre Cousine habe sie mit ein paar Freundinnen besucht, welche alle Christinnen gewesen seien und sie beeindruckt hätten. Gemäss ihren Vorbringen hat sie dies heimlich gemacht und ihre Familie hatte keine Kenntnis davon, weil sie sie sonst verstossen würde (vgl. SEM-Akte A34/20 F35, F88 ff.). Es handelte sich um einen persönlichen Schritt, der sie jedoch – soweit erkennbar – in der Türkei nicht in eine asylrelevante Gefahrenlage gebracht hat. Entsprechendes bringt sie auch nicht vor. Insofern sie nun in der Beschwerde geltend macht, eine ihrer Freundinnen habe vor ein paar Wochen ihre Familie darüber in Kenntnis gesetzt, welche sich nun von ihr abgekehrt habe, handelt es sich um eine Behauptung. Ihre Freundinnen waren informiert, dass ihre Familie niemals von der Konversion erfahren dürfe (vgl. SEM-Akte A34/20 F91), und aus dem Schreiben von U._____ vom 10. Oktober 2022 geht jedenfalls auch nicht hervor, dass die Familie von der Konversion Kenntnis erlangt hätte. Ausserdem ist ihre Cousine auch Christin oder verkehrt zumindest mit Christinnen. Es ist deshalb offensichtlich nicht das ganze familiäre Umfeld der Beschwerdeführerin streng muslimisch eingestellt. Zudem wird in der Beschwerde nicht ausgeführt, warum die Freundin sie verraten und wie die Beschwerdeführerin von den Reaktionen der Familie erfahren hat. Unter diesen Umständen hat die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft dargelegt, dass ihre Familie von der Konversion erfahren hat und sie deswegen bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt wäre.

D-3550/2021 Seite 25

E. 6.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass es in der Familie der Beschwerdeführerin und bei ihren Verwandten viele Unterstützer der politischen kurdischen Bewegung gebe. Ihr jüngerer Bruder W._____ sei aus politischen Gründen für sechseinhalb Jahren und ihr älterer Bruder X._____ für ein Jahr im Gefängnis gewesen. Ihre Verwandten Y._____ und Z._____ seien bei bewaffneten Zusammenstössen in den Bergen gestorben. Ihre

Verwandte P._____ lebe als Flüchtling in der Schweiz. Die Beschwerdeführerin erwähnte anlässlich der ergänzenden Anhörung, dass W._____ im Gefängnis gewesen sei. Allerdings war dies gemäss ihren Angaben im Jahre 2007. Angesichts dessen, dass der Bruder seine Strafe abgesessen hat und in C._____ lebt, ist eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin durch die türkischen Behörden wegen W._____ zu verneinen. Aus den Akten gehen auch keine anderweitigen konkreten Hinweise hervor, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer politischen Verwandten von den türkischen Behörden verfolgt worden wäre.

E. 6.5

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die Türkei wegen eines unerträglichen psychischen Druckes verlassen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine ernsthaften Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein können. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für Ausreisende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. (Hrsg.), Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015; S. 176 f., BVGE 2014/29 E. 4.3 f.). Eine solche Situation lässt sich im Falle der Beschwerdeführerin nicht bejahen. Zwar sind die erlebten Inhaftierungen und Misshandlungen nicht zu verharmlosen; sie haben denn offenbar auch zu ärztlich attestierten psychischen Beschwerden geführt. Daraus lässt sich aber noch kein unerträglicher psychischer Druck ableiten. Die Beschwerdeführerin ist Gelegenheitsarbeiten nachgegangen und wurde von Verwandten unterstützt. Sie hat Freunde und ein grosses verwandtschaftliches Netz. Ab dem Jahr 2009 bis 2019 erwähnte sie keinen Schikanen von Seiten der türkischen Behörden. Gegen die telefonischen Belästigungen im Jahr 2019 hat sie sich zur Wehr

D-3550/2021 Seite 26 setzen können. Sie verfügt in der Türkei über eine Anwältin und war Mitglied im Menschenrechtsverein, weshalb sie den türkischen Behörden nicht schutzlos ausgeliefert war. Die beiden Strafverfahren sind abgeschlossen. Die Verurteilung im Jahre 2012 wurde aufgehoben. Im Ausreiszeitpunkt war kein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin hängig. Zudem war sie in D._____, wo viele Verwandte leben würden (SEM-Akte A23/19 F23), keinen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführerin trotz der negativen Erfahrungen, welche sie aufgrund ihrer kurdischen Ethnie und ihrer politischen Aktivitäten mehrfach gemacht hat und die in der Vergangenheit teilweise auch die Schwelle der nötigen Intensität erreicht haben, kein unerträglicher psychischer Druck, der zu einem menschenunwürdigen Leben in der Türkei geführt hätte, attestiert werden.

E. 6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine im Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin oder heute asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich

sind, weshalb das SEM in diesem Punkt die Flüchtlings- eigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst ge- schaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 7.2

Das Gericht geht davon aus, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaf- ten und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbar- keit, sondern einer Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit der asyl- suchenden Person, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öff- fentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass sie zu

D-3550/2021 Seite 27 einer Gefahr für das türkische Regime wird (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 7.1.1, E-6542/2017 vom 11. No- vember 2019 E. 7.3.3 oder D-705/2018 vom 18. Februar 2019 E. 6.1.1 m.w.H.).

E. 7.3

Wie vorstehend ausgeführt, wurde die Beschwerdeführerin aufgrund ihres politischen Aktivismus vor mehr als zehn Jahren strafrechtlich ver- folgt, aber nicht verurteilt. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Be- schwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise behördlich gesucht worden ist (vgl. E. 6). Die Beschwerdeführerin macht erstmals in der Beschwerde exilpolitische Tätigkeiten in der Schweiz geltend. Gemäss den eingereich- ten Beweismitteln ist sie Mitglied des (...) und des (...) in S._____. Sie habe an allen Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen die- ser Vereine aktiv teilgenommen. Sie reichte vier Fotos der Demonstration für die Freiheit von Abdullah Öcalan vom (...) 2021 ein, worunter sich auch ein Screenshot eines Videoausschnitts von Q._____ (Zeitpunkt: 3:13 Min.) befindet, auf welchem die Beschwerdeführerin zu sehen sei. Mit der Replik wurden weitere Fotos von Demonstrationen vom (...) 2021, (...) 2022 und (...) 2022, Fotos vom (...) im (...) S._____ vom (...) 2022 so- wie Fotos von einer Frauensitzung im (...) in S._____ vom (...) 2022 eingereicht. In der Videoaufnahme auf der Website (...) sei die Beschwer- deführerin deutlich an einer Demonstration in V._____ erkennbar (in der 37.-45. Sekunde). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aufgrund der grossen Anzahl regime- kritischer Aktivitäten von türkischen Staatsangehörigen in ganz Westeu- ropa vorab unwahrscheinlich erscheint, dass die heimatlichen Behörden Kenntnis von diesen Protesten und Anlässen genommen haben. Hinsicht- lich der Fotos vom (...) im (...) vom (...) 2022 und von einer Frauensitzung im (...) in S._____ vom (...) 2022 wurde nicht dargelegt, wie die türki- schen Behörden von

der Teilnahme der Beschwerdeführerin an diesen Anlässen Kenntnis erlangt haben sollten. Im Bericht der Internetzeitung Q._____ vom (...) 2021 wird sie namentlich nicht erwähnt. Es kann so- dann nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin habe aufgrund einer allfälligen Beteiligung an – in der Art und Form als nieder- schwellig und massentypisch zu bezeichnenden – Protestaktionen das Missfallen der türkischen Regierung auf sich gezogen. Insoweit sie zwei Mal während einer kurzen Sequenz in Videos auf Q._____ zu sehen ist, wie sie einmal ein Banner hält mit dem Schriftzug «(...)» und das andermal «(...)» sticht sie nicht aus der Masse heraus, zumal viele solche Banner und Plakate von Protestierenden an den Veranstaltungen getragen

D-3550/2021 Seite 28 werden. Sie wird im Beitrag weder namentlich erwähnt noch interviewt. Die Beschwerdeführerin weist mithin kein öffentlich exponiertes politisches Profil auf, mit welchem sie das Augenmerk der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnte. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass diese von den bescheidenen exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin überhaupt Notiz genommen beziehungsweise – falls doch – sie als gefähr- liche Regimegegnerin wahrgenommen haben.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flücht- lingseigenschaft nicht erfüllt. Die SEM hat folglich zu Recht ihre Flüchtlings- eigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschät- zung vermögen die eingereichten Beweismittel – insoweit nicht bereits auf diese eingegangen ist – nichts zu ändern.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

mg und Quetiapin 25 mg behandelt. Seither wurden keine Arztberichte mehr eingereicht. In der Replik wird zwar die Auffassung des SEM, dass die allgemeine Gesundheitsversorgung in der Türkei europäischen Stan- dards entspreche, geteilt, aber entgegnet, dass die Beschwerdeführerin als politische Kurdin keinen Zugang zu adäquater medizinischer Behandlung erhalten würde. Dies trifft nicht zu, zumal die Beschwerdeführerin anläss- lich der ergänzenden Anhörung ausführte, dass sie bereits in der Türkei in Behandlung bei einem Psychologen gewesen sei und wenn es ihr wieder besser gegangen sei, sie mit der Therapie aufgehört habe (vgl. SEM-Akte A34/20 F124-127). Unter diesen Umständen sprechen auch keine gesund- heitlichen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug in die Türkei.

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-3550/2021 Seite 29 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist aufgrund der Ausführungen in den vorstehenden Erwägungen 6–8 nicht der Fall. Ebenso wenig lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-3550/2021 Seite 30

E. 10.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.4.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-87/2023 vom 29. März 2023 E. 8.3.1 und E-6224/2019 vom 19. April 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.). Die Beschwerdeführerin stammt zwar aus der Provinz C._____, wohin das Bundesverwaltungsgericht von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgeht (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1 f.), hatte jedoch ihren letzten offiziellen Wohnsitz in der Provinz C._____ und sich regelmässig in D._____ bei ihrem Bruder aufgehalten, wo keine Situation allgemeiner Gewalt besteht. Ob aufgrund des Erdbebens in der Türkei im Februar 2023 der Wegweisungsvollzug nach C._____ als unzumutbar zu erachten ist, kann offenbleiben, zumal einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach D._____ unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AIG sich nicht als unzumutbar erweist.

E. 10.4.2

Die Beschwerdeführerin hat vor ihrer Ausreise verschiedene Gelegenheitsarbeiten verrichtet und verfügt in der Türkei über ein grosses verwandtschaftliches Netz, welches sie unterstützt hat (vgl. SEM-Akte A23/19 F29 ff.), weshalb sie im Falle der Rückkehr auf die finanzielle Unterstützung ihrer Familienangehörigen und Verwandten zählen kann und nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten wird. In D._____ hat sie sich bereits vor der Ausreise regelmässig bei ihrem Bruder aufgehalten und verfügt dort über weitere Verwandte (vgl. SEM-Akte A23/19 F22), weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin in D._____ im Falle der Rückkehr ein Dach über dem Kopf erhalten wird. Mit der Beschwerde wurde ein Bericht von Dr. med. O._____ eingereicht, wonach die Beschwerdeführerin an einer depressiven Störung (gegenwärtig

D-3550/2021 Seite 31 schwergradige depressive Episode, ohne psychotische Symptome [F32.2]), an einer PTBS (F43.1), an einer Angststörung (F41.0), an einer paranoiden Schizophrenie (F20.0), an einem Residualzustand (F20.5) und an einer anhaltenden Schmerzstörung (F45.40) leidet. Als Prozedere wurde mit der Beschwerdeführerin nach den zwei erfolgten Konsultationen am 21. Juli 2021 und 28. Juli 2021 eine ambulante Weiterbehandlung vereinbart. Medikamentös wurde sie mit Escitalopram 10 mg, Olanzapin

E. 10.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der

Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 25. August 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist und nicht ersichtlich ist, dass sich an den diesbezüglichen

D-3550/2021 Seite 32 Voraussetzungen etwas geändert hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 12.2

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands wurde mit Verfügung vom 9. September 2022 gutgeheissen und der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes ist bei diesem Verfahrensausgang durch die Gerichtskasse zu vergüten. Der Stundenansatz für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen im Zeitpunkt der Beiordnung ist gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) in der Regel zu begrenzen und bei amtlicher Vertretung ist von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter auszugehen. Es wurde keine Kostennote eingereicht. Das amtliche Honorar ist daher auf Grund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände, der Aktenlage und der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) ist dieses auf Fr. 1100.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3550/2021 Seite 33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.